



ORTSGEMEINDE ZEISKAM

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM – LANDKREIS GERMERSHEIM

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche 31. Sitzung des Gemeinderates Zeiskam am 29.06.2017
im Rathaus Zeiskam, Hauptstraße 34, 67378 Zeiskam

Sitzungsbeginn: 19:10 Uhr

Sitzungsende: 21:05 Uhr

Anwesend:	Fraktion	Funktion	Anmerkungen
-----------	----------	----------	-------------

Vorsitzende/r

Weiß, Klaus Ortsbürgermeister

Gremiumsmitglied

Diehlmann, Gertrud	FWG Adam OG Zeiskam		
Frey, Gerhard	SPD OG Zeiskam	Fraktionsvorsitzender	
Gensheimer, Reiner	FWG Adam OG Zeiskam		
Günther, Wilfried	CDU OG Zeiskam		
Günther-Bell, Anja	CDU OG Zeiskam	Fraktionsvorsitzende	
Hünerfauth, Manfred	SPD OG Zeiskam		anwesend ab TOP 5
Kröger, Dirk	FWG Adam OG Zeiskam	Beigeordneter	anwesend ab TOP 3
Lechner, Susanne	FWG Adam OG Zeiskam	Fraktionsvorsitzende	
Riemer, Friedrich	SPD OG Zeiskam		
Schmenger, Benjamin	FWG Adam OG Zeiskam		
Weiß, Maximilian	SPD OG Zeiskam		anwesend ab TOP 5

Schriftführer/in

Ruf, Christel

Nicht anwesend:	Fraktion	Funktion	Anmerkungen
-----------------	----------	----------	-------------

Günther, Wolfgang	SPD OG Zeiskam		
Korn, Heidi	FWG Adam OG Zeiskam		
Mees, Otto	SPD OG Zeiskam		
Mendel, Thomas	CDU OG Zeiskam	1. Beigeordneter	
Nikolaus, Peter	CDU OG Zeiskam		

TAGESORDNUNG

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Katholischer Kindergarten Zeiskam - Übernahme der Gebäudeträgerschaft | Z-GR 41/2017 |
| 3 | Ertüchtigung und Abänderung der Straßenbeleuchtung im Lechner Gässchen | Z-GR 42/2017 |
| 4 | Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge | |
| 4a | Bauantrag zu einem Anwesen in der Haydnstraße | Z-GR 43/2017 |
| 4b | Bauantrag zu einem Anwesen in der Pfalzstraße | Z-GR 44/2017 |
| 4c | Abweichungsantrag zu einem Anwesen in der Friedhofstraße | Z-GR 45/2017 |
| 4d | Bauantrag zu einem Anwesen in der Friedhofstraße | Z-GR 46/2017 |
| 4e | Antrag auf Bezuschussung für den Einbau einer Lüftungsanlage im Dojo an der Fuchsbachhalle | |
| 5 | Informationen - Anfragen | Z-GR 47/2017 |

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Die anwesenden Zuhörer haben keine Fragen an den Rat.

TOP 2 Katholischer Kindergarten Zeiskam - Übernahme der Gebäudeträgerschaft

Die Katholische Kirchenstiftung beabsichtigt, das Gebäude sowie den -unterhalt des Katholischen Kindergartens an die Ortsgemeinde Zeiskam zu übertragen. Die Betriebsträgerschaft soll nach wie vor bei der Kirchengemeinde bleiben.

Erste Gespräche dazu wurden bereits im September 2015, sowie im Juni 2016 geführt. Seinerzeit wurde festgelegt, noch vor der Übertragung des Gebäudeunterhalts die Heizung zu erneuern. An den Sanierungskosten sollte sich die Gemeinde mit 50 % beteiligen.

Wie zwischenzeitlich vom Verwaltungsrat der Kirchenstiftung beschlossen wurde, wird die Sanierung der Heizung komplett von der Kirchengemeinde übernommen. Die Fa. Betsch, Lingenfeld hat mit Schreiben vom 20.02.2017 den Auftrag erhalten, einen neuen Gasbrennwertkessel mit Zubehör bis spätestens zum Beginn der Heizperiode 2017/2018 einzubauen.

Von Seiten der Kirchengemeinde wird nunmehr angestrebt, die Verhandlungen zur Übertragung der Gebäudeträgerschaft wieder aufzunehmen.

Das Ergebnis der Diskussion der einzelnen Fraktionen wirft zu klärende Fragen auf hinsichtlich dem Gesamtzustand des Gebäudes, dem Zustand des Daches, der Erfüllung der Brandschutzbestimmungen, dem Zustand der Wasserrohre (Legionellen), welche Zuschüsse können vom Land dafür beantragt werden, wer kümmert sich um die Erhaltung des Gebäudes

(Hausmeister), wie hoch sind die zu erwartenden laufenden Kosten (Kostenaufstellung). Zur beratenden Unterstützung an den Verhandlungen soll ein Sachbearbeiter der Verwaltung anwesend sein. Bürgermeister Weiß lässt den Fraktionsvorsitzenden zu gegebener Zeit genauere Informationen zugehen.

Es ergeht einstimmig folgender

BESCHLUSS:

Die Verhandlungen zur Übertragung des ganzen Gebäudes sowie des Gebäudeunterhalts an die Gemeinde sollen wieder aufgenommen und die offenen Fragen geklärt werden.

**TOP 3 Ertüchtigung und Abänderung der Straßenbeleuchtung im Lechner
 Gässchen**

Im Bauausschuss der Gemeinde Zeiskam vom 23.03.2017 wurde die Ausleuchtung des sogenannten „Lechnergässels“ bemängelt.

Zwischenzeitlich fand ein Ortstermin mit den Pfälzwerken statt, bei welchem die Problematik besprochen wurde. Die vorhandenen Leuchten haben einen Straßenbeleuchtungsspiegel, welcher eine halbrunde Ausleuchtung aufweist und somit einen Großteil ihrer Leuchtstärke über die Grenzen des besagten Weges wirft. Dem Rat liegen entsprechende Skizzen vor. Des Weiteren steht an der Grenze zum Flurstück 3921 (augenscheinlich zum Teil im öffentlichen Bereich) eine hohe Hecke, deren Schatten den Weg verdunkelt. Aus diesen Gründen wurde von den Pfälzwerken vorgeschlagen, die vorhandenen Spiegel gegen Radwegspiegel auszutauschen, welche ein Lichtband erzeugen. Eine entsprechende Skizze liegt dem Rat vor. Des Weiteren schlagen die Pfälzwerke vor, den mittleren Mast auf die gegenüberliegende Seite zu versetzen. Hierbei wird der vorhandene Mast ausgetauscht, da dieser mittlerweile 43 Jahre alt ist.

Von den Pfälzwerken wurde ein Angebot für die Beleuchtung wie vor beschrieben ausgearbeitet. Die Kosten für den Umbau belaufen sich gemäß dem vorgelegten Angebot auf 2.715,58 € brutto.

Mit 1 Enthaltung und 8 Ja-Stimmen ergeht folgender

BESCHLUSS:

Die schon vorhandenen Alternativvorschläge sollen in die Sitzungsvorlage für die nächste Ratssitzung eingearbeitet werden. Die Abstimmung über den eventuellen Umbau der Straßenbeleuchtung wird bis dahin verschoben.

Hinweis: Ratsmitglied Lechner nimmt wegen Sonderinteresse (§ 22 GemO) an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

**TOP 4a Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
 Bauantrag zu einem Anwesen in der Haydnstraße**

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in der Haydnstraße. Die Planung sieht ein grenzständiges, 1 ½ -geschossiges Wohngebäude mit 15° geneigtem Satteldach, sowie einer Garage und einem Stellplatz vor. Die Firsthöhe liegt bei 7,10 m.

Rechtsgrundlage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des mit Ausfertigungsmangel behafteten Bebauungsplanes „Hinter dem Pfarrgarten/Am Auweg“, daher ist § 34 BauGB anzuwenden. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart seiner näheren Umgebung einfügt.

Mit der einseitigen Grenzbebauung zum benachbarten Grundstück fügt sich das Vorhaben nicht in die bestehende offene Bauweise ein. Jedoch misst das Nachbargrundstück lediglich eine Breite von ca. 3,50 m. Durch die Eintragung einer Baulast auf dem Nachbargrundstück von 3,00 m (für die benötigte Abstandsfläche) ist eine Bebauung des Nachbargrundstückes nicht mehr möglich. Somit sieht es optisch nach einer offenen Bauweise aus.

Mit der Nutzungsart Wohnen, sowie der Bautiefe und Höhe der Gebäude, fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein. Planungsrechtlich ist das Vorhaben somit zulässig.

Die benötigte Abstandsfläche ist durch Eintragung einer Baulast gesichert.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden bestehen seitens der Ratsmitglieder keine Einwände und kein Diskussionsbedarf. Somit ergeht einstimmig folgender

BESCHLUSS:

Zu o.g. Bauvorhaben erteilt der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

TOP 4b Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
Bauantrag zu einem Anwesen in der Pfalzstraße

Im Rahmen einer Baukontrolle durch die Kreisverwaltung Germersheim wurde festgestellt, dass in der Pfalzstraße eine Umnutzung von Lagerflächen im Obergeschoss als Wohneinheit und eine Erweiterung um ein Esszimmer durchgeführt wurde. Zudem wurde das vordere Wohnhaus um ein Wohnzimmer mit Dachterrasse erweitert und ein weiterer Carport im rückwärtigen Bereich errichtet. Dem Bauherrn wurde auferlegt, die gültigen Bauantragsunterlagen vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

Das bereits ausgeführte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Ortskern Teil C-26“.

Darin sind 2 Vollgeschosse mit max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude und die Grundflächenzahl mit 0,6 (Maß) festgelegt. Im Dorfgebiet (Art) ist eine einseitige Grenzbebauung (Bauweise) zulässig.

Weiter sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 40-50° und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 BauNVO bis zu einer Größe von 18 m² innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche festgelegt.

Das Bauvorhaben weicht somit in folgenden Punkten vom Bebauungsplan „Ortskern Teil C-26“ ab:

- Die Grundflächenzahl von 0,6 wird überschritten, diese liegt bei diesem Bauvorhaben bei ca. 0,8.
- Hier ist eine geschlossene Bauweise zu sehen, zulässig wäre eine einseitige Grenzbebauung. Die erforderlichen Abstandsflächen werden nicht eingehalten, diese

müssten durch eine Eintragung einer Baulast gesichert werden. Die Eintragung der Baulast obliegt der Bauaufsichtsbehörde.

- Das Satteldach hat beim vorderen Wohnhaus eine Dachneigung von 30° und beim hinteren Anbau eine Dachneigung von 55°.
- Durch die Errichtung eines weiteren Carports im rückwärtigen Grundstücksbereich sind die Nebenanlagen größer als 18 m² und somit nicht zulässig.

Somit wäre das Bauvorhaben planrechtlich unzulässig.

Auf Nachfrage bei der Bauaufsichtsbehörde Germersheim wurde mitgeteilt, dass in diesem Fall eine Abrissverfügung ergeht, wenn keine Genehmigung erfolgt, die abschließende rechtliche Beurteilung sowie die Genehmigung obliegt der Bauaufsichtsbehörde Germersheim.

Die Fraktionen legen in der Beratung dar, dass in diesem Fall schon mehrmals Baubestimmungen nicht eingehalten wurden oder auch ohne Genehmigung gebaut wurde. Eine Willkür soll unterbunden werden und Bauvergehen sollten entsprechende Folgen haben. Bezüglich des Satteldaches wäre ein Kompromiss von 30° denkbar.

Nach eingehender Beratung ergeht einstimmig folgender

BESCHLUSS:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu o.g. Bauantrag, einschließlich der Abweichungen des Bebauungsplans, wird nicht erteilt. Hiervon ausgeschlossen ist das Satteldach mit einer Neigung von 30°.

**TOP 4c Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
Abweichungsantrag zu einem Anwesen in der Friedhofstraße**

Der Antragsteller beabsichtigt den Abriss eines bestehenden Wohnhauses in der Friedhofstraße und auf diesem Grundstück dann den Neubau von zwei Zweifamilienwohnhäusern mit 2 Fertiggaragen und 8 Stellplätzen zu errichten.

Rechtsgrundlage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Ortskern- Teil A3“ in Zeiskam. Bei diesem Vorhaben liegen verschiedene Abweichungen vor. Der entsprechende Abweichungsantrag wurde eingereicht. Der Gemeinderat muss nun über diese Abweichungen beraten.

Entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Zeiskam sollen folgende Punkte befreit werden:

1. Dachneigung und Form 40°-50°

Hier sind zwei baugleiche Wohngebäude mit Zeltdach 16 ° geplant. Begründet wird dies damit, dass die Gebäude in einer Kurve liegen und quadratische Außenmaße haben. Das Zeltdach wäre daher die beste Lösung. Die geringe Dachneigung wurde geplant, damit sich die Höhe der Gebäude an die Nachbarbebauung anpasst. In der näheren Umgebung befinden sich Gebäude, die eine abweichende Dachneigung bzw. Dachform zeigen.

2. Haus-Hofbauweise

Die vorgeschriebene Haus-Hofbauweise ist im Kurvenbereich nur schwer zu verwirklichen. Begründet wird dies, dass es nicht sinnvoll ist, die Häuser direkt an der Straße zu errichten. Optisch wäre eine Haus-Hofbauweise zu sehen, da das Grundstück Fl.St. 3909 zu schmal für eine Bebauung ist.

3. Balkone nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig (Gestaltungssatzung)

Die Gestaltungssatzung sieht vor, dass Balkone nicht in einem von der Straße einsehbaren Bereich errichtet werden dürfen. Bei dem Bauvorhaben wurde eine Dachterrasse zur Straßenseite geplant und als Geländer ein mit Ziegel eingedecktes angeschnittenes Walmdach (60°) vorgesehen. Begründet wird diese Abweichung damit, dass das Gebäude, da es im Kurvenbereich liegt, nahezu von allen Seiten einsehbar ist. Weiter wäre in unmittelbarer Nähe ein Balkon zur Straßenseite bereits vorhanden.

Der Vorsitzende bittet um Beratung.

Dieses Bauvorhaben stellt nach Ansicht einiger Ratsmitglieder eine optische Aufwertung dar und die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum wird begrüßt. Es bestehen lediglich bei der Dachneigung Bedenken. Als Kompromiss wird eine Erhöhung der Dachneigung von 16° auf 25° vorgeschlagen.

Der Rat fasst mit 9 Ja- und 1 Nein-Stimme den folgenden

BESCHLUSS:

Nach Beratung zu o.g. Bauvorhaben erteilt der Gemeinderat inkl. den entsprechenden Abweichungen und dem Abriss des bestehenden Wohnhauses das gemeindliche Einvernehmen gem. §36 BauGB.

TOP 4d Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge Bauantrag zu einem Anwesen in der Friedhofstraße

Der Bauherr beabsichtigt sein bestehendes Wohnhaus in der Friedhofstraße um zwei Fenster (Westfassade) im Erd- und Obergeschoß zu ergänzen.

Rechtsgrundlage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Ortskern- Teil A 3“ Zeiskam. Dieser regelt inhaltlich keine Fassadenänderungen (Fenstereinbau). Somit richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB (Innenbereich). Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart seiner näheren Umgebung einfügt. Im vorliegenden Fall bleiben die Nutzungsart (Wohnen), die Bauweise (Haus-Hof Bauweise), das Maß der baulichen Nutzung und die überbaute Fläche unverändert. Es werden lediglich auf der Westfassade zwei Fenster eingebaut.

Da es sich hier um eine Brandwand zu einem unbebauten Nachbargrundstück handelt muss eine Baulast eingetragen werden. Diese Eintragung der Vereinigungsbaulast (zwei Grundstücke verbinden) obliegt der Bauaufsichtsbehörde Germersheim.

Planungsrechtlich ist das Vorhaben somit zulässig.

Weiter liegt das Bauvorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Zeiskam. Unter § 4 Abs. 8 der Satzung werden die Öffnungen von Fassaden wie z.B. Fenster geregelt. Danach müssen sich die Fenster und Fensterläden in Form und Material den vorhandenen und benachbarten Verhältnissen anpassen. Fensterteilungen sind in hochrechteckiger Form zulässig. Es sind stehende Formate zu verwenden (z. B. 1,00 m Breite und 1,40 m Höhe bis 1,80 m). Die Fensterfläche soll mindestens 10 cm hinter der Fassade zurücktreten. Es sind Fenster von einer Breite ab 0,6 m oder einer Höhe ab 0,8 m und in allen Geschossen, im einsehbaren Bereich, mit einer angemessenen Unterteilung durch Sprossen oder als zweiflügeliges Fenster herzustellen. Fenster mit Unterlicht sind nicht zulässig.

Mit der Baugenehmigung werden die Auflagen der Gestaltungssatzung durch die Bauaufsichtsbehörde Germersheim auferlegt.

In der Beratung wird festgestellt, dass der Besitzer der beiden Anwesen identisch ist und es lediglich bei einem Verkauf eines Anwesens zur Eintragung einer Baulast kommen muss.

Somit ergeht einstimmig folgender

ESCHLUSS:

Der Gemeinderat Zeiskam erteilt nach Beratung zu o.g. Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

TOP 4e Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
Antrag auf Bezuschussung für den Einbau einer Lüftungsanlage im
Dojo an der Fuchsbachhalle

Der Budo Club Zeiskam beantragt eine Bezuschussung von der Gemeinde für den Einbau einer Lüftungsanlage im Dojo in der Fuchsbachhalle.

Der Ratsvorsitzende teilt mit, dass die Gemeinde dem Budo Club für 25 Jahre den Trainingsraum kostenfrei zur Verfügung gestellt, der Verein das Gebäude aber komplett selbst finanziert hat. Durch das Aufkommen von hoher Feuchtigkeit kondensiert das Wasser und führt irgendwann zur Schimmelbildung. Die Lüftungsanlage war damals mit eingeplant. Aus Kostengründen wurde letztendlich darauf verzichtet. Ein Nachrüsten soll nun schnellstmöglich erfolgen. Dem Budo Club liegt ein Angebot der Firma Zubatherm vor.

Nach Diskussion ergeht einstimmig der

BESCHLUSS:

Die Verwaltung soll prüfen, wie die Besitzverhältnisse sind und ob eine Ausschreibung für ein vergleichbares Angebot erfolgen muss.

Mit der Finanzabteilung sollen Gespräche bezüglich eines Nachtragshaushaltes geführt werden.

Nach Eingang der o.g. Ergebnisse wird der Antrag dem Bauausschuss zur nächstmöglichen Sitzung vorgelegt.

Hinweis: Ratsmitglied Frey nimmt wegen Sonderinteresse (§ 22 GemO) an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

TOP 5 Informationen - Anfragen

a) Bahnhofstraße Nord – Straßenentwässerung

In der Sitzung vom 18.05.17 erfolgte eine Information bzgl. der Ergebnisse des Bodengutachtens zur Straßenentwässerung der nördlichen Bahnhofstraße.

Neben den vorab vorgestellten Varianten 1 und 2 (Rückhaltevolumen in straßenbegleitender Grünfläche mit Entlastungsleitung zum Kanal einschließlich Rückstausicherung bzw. mit Entlastung durch Sickerschächte) wurde vom Bodengutachter eine „Mulden-Rigolen-Anlage“ in der angrenzenden Grünfläche vorgeschlagen. Da diese Maßnahme genehmigungspflichtig ist, fand am 06.06.2017 diesbezüglich ein Gespräch bei der SGD Süd (Fr. Schlicher, Fr. Brockhoff, Fr. Becker, Hr. Kröger) statt.

Fazit dieses Gesprächs: Die Entwässerung über die vorhandenen Sickerschächte ist nicht erlaubt. Eine Entlastungsleitung zum Kanal sollte nicht ohne Rückstausicherung erfolgen, denn das Risiko bei Starkregen einen Rücklauf von Mischwassers auszulösen sei zu hoch. Die Varianten 1 und 2 werden folglich seitens SGD Süd als nicht ideal eingestuft.

Die Mulden-Rigolen-Anlage mit möglichst breitflächiger Versickerung wird bevorzugt. Die Mulde sollte dazu möglichst flach ausgebildet werden, die vom Bodengutachter festgestellten Auffüllungen (Bauschutt) sollten entfernt und gegen sickerfähiges Material ausgetauscht werden. Die Genehmigung der Maßnahme erfolgt durch die Kreisverwaltung Germersheim.

Frau Brockhoff arbeitet nun die Variante 3 als Konzept aus, um dies bei der Kreisverwaltung Germersheim einzureichen. In der kommenden Sitzung im August wird Frau Brockhoff die Maßnahmen im Gemeinderat vorstellen.

b) Gewerbebedarfsermittlung in der Ortsgemeinde Zeiskam

In der Sitzung vom 21.02.2017 wurde einstimmig der Beschluss gefasst eine Bedarfsanalyse zu Gewerbeflächen durchzuführen. Diese wurde seitens der Verwaltung, durch Zusendung von Umfragebögen, vom 08.04.2017 bis zum 10.05.2017 durchgeführt. Hierbei haben 3 (von insgesamt 5 eingegangenen Rückmeldungen) Gewerbebetriebe eine zukünftige Weiterentwicklung ihres Betriebes und einen Flächenbedarf von rund 11.000m² angemeldet. Der Ortsgemeinde stehen lediglich Gewerbeflächen im Rahmen ihres „Eigenbedarfs“ zu. Das heißt, in Zeiskam ansässigen Betrieben kann die Fläche bereitgestellt werden, die dieser für Betriebserweiterungen bzw. Umsiedlungen bedürfen. Dieser Eigenbedarf muss gegenüber der Landesplanung konkret nachgewiesen werden. Deswegen wird sich das Planungsbüro Fischer nun mit diesem Ergebnis der Abfrage befassen und Vorschläge erarbeiten. Evtl. ist ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten. Die Verwaltung wird die Angelegenheit zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

c) Verbindungsweg zwischen Umgehungsstraße und Hauptstraße

In dieser Angelegenheit wird ein Ortstermin zusammen mit Ortsbürgermeister Weiß und dem Ordnungsamt stattfinden.

d) Verkehrsberuhigung katholischer Kindergarten

Ortsbürgermeister Weiß teilt die Fertigstellung von den 6 Holzfiguren mit, die der Verkehrsberuhigung vorm Kindergarten dienen und sichert deren umgehende Anbringung zu. Ein Ratsmitglied fragt an, ob der Blumenkübel gestellt werden kann. Das Ordnungsamt soll dies klären und mitteilen.

e) „Willkommensschild“ Ortseingang

Ortsbürgermeister Weiß teilt mit, dass der Wunschstandort und die Ausmaße (3 x 1 m) für das Willkommensschild am südlichen Ortseingang dem LBM bekanntgegeben wurden. Es geht hier nur um die Standortfrage, das Aussehen des Schildes ist noch offen.

f) Querungshilfe von Bahnübergang zum Radweg

Der Ortsbürgermeister informiert über den Baubeginn der Querungshilfe im Spätjahr durch das LBM. Über die Flurbereinigung wird bestimmt, auf welcher Seite der Fahrbahn der Radweg letztendlich verläuft.

g) Lebensmittelmarkt Standort Zeiskam

Ortsbürgermeister Weiß informiert über das am 28.06.2017 eingegangene Schreiben eines Immobilienservice, der über die Wirtschaftsförderung der Kreisverwaltung Germersheim den Bau eines Lebensmittelmarktes am Standort Zeiskam anfragt. Es werden Vorgespräche mit der Verwaltung und der Baubehörde eingeleitet.

Der ehemalige Investor hat definitiv kein Interesse mehr am Standort Zeiskam, dies wurde schriftlich auf Anfrage der Gemeinde mitgeteilt. Auf Anfrage sichert Ortsbürgermeister Weiß zu, das Anschreiben der Gemeinde und das entsprechende Antwortschreiben vorzulegen.

h) Petition „Geothermie“

Ortsbürgermeister Weiß informiert über die vorbereitete Petition gegen das geplante Geothermiewerk. Er sichert dessen Vorlage den Ratsmitgliedern in Kürze zu, um in der nächsten Sitzung einen Beschluss fassen zu können.

i) Antrag auf Kostenbeteiligung Dokumentation 100 Jahre Sankt-Josef-Schwesternhaus Zeiskam

Ein Ratsmitglied verliest einen Antrag zu einer Druckkostenbeteiligung einer Dokumentation über 100 Jahre Sankt-Josef-Schwesternhaus Zeiskam, erstellt durch den Arbeitskreis.

Ortsbürgermeister Weiß nimmt diesen Antrag zur Kenntnis und lässt diesen als Punkt zur nächsten Sitzung aufnehmen.

j) Gewässerpflegeplan, Nachfolge Landwirtschaftsbeauftragte

Der Landwirtschaftsbeauftragte Riemer hat einige Änderungswünsche zum vorgelegten Entwurf des Gewässerpflegeplanes 2032. Er schlägt vor, diesen im Landwirtschaftsausschuss zu diskutieren. Außerdem teilt er mit, dass er sich in 2 Jahren von all seinen Ämtern zurückziehen möchte. Seine Erfahrungswerte möchte er schon jetzt gerne an einen Nachfolger weitergeben. Über einen Nachfolger sollte entsprechend entschieden werden.

k) Heimatbuch

Auf Nachfrage teilt Ortsbürgermeister Weiß mit, dass die Verwaltung die Banken zwecks Kostenunterstützung für einen Neudruck des Heimatbuches anschreiben soll.

l) Spielplatz

Auf Nachfrage teilt Ortsbürgermeister Weiß mit, dass die Sicherheitsüberprüfung der Halbpipeline stattgefunden hat. Er sichert zu, das Ergebnis bekanntzugeben.

Außerdem sichert er einen zügigen Abbau des Karussells am Spielplatz Friedhofstraße zu und lässt eine mögliche Reparatur abklären.

Ortsbürgermeister Weiß informiert, dass eine künftige wöchentliche Begehung der Spielplätze stattfinden wird. Jemand aus der Verwaltung soll diese Aufgabe nach einem absolvierten Lehrgang übernehmen. Außerdem wird eine jährliche TÜV-Abnahme erfolgen.

Nach Ansicht einiger Ratsmitglieder seien Spielplätze das Aushängeschild der Gemeinde; deshalb sei zusätzlich die laufende Pflege der Spielplätze wünschenswert.

m) Erwerb von Verkehrsfläche am Großmarkt

Es wird um den Sachstand bezüglich des Erwerbes von Verkehrsfläche am Großmarkt gebeten. Ortsbürgermeister Weiß teilt mit, dass die Schreiben entsprechend versendet wurden und sichert, sobald es neue Erkenntnisse gibt, eine entsprechende Information an die Fraktionen zu.